

Dr. L. Mohler, *Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna*. Ein Beitrag zur Geschichte des Zeitalters Bonifaz' VIII. (Quellen und Forschungen der Görres-Gesellschaft, Bd. 17.) XV u. 285. Paderborn, Ferd. Schöningh, 1914.

Durch Professor Geheimrat Finke in Freiburg ist die Zeit und Persönlichkeit des Papstes Bonifaz VIII. seit langem in den Vordergrund historischer Forschung gerückt, durch neue Quellen und scharfsinnige Untersuchungen unserm Verständnis in weitem Umfange erschlossen worden. Auch das vorliegende Buch entstammt dem Schülerkreise Finkes, und es ist kein geringes Lob für dasselbe, wenn man sagt, daß der Schüler dem Lehrer alle Ehre macht. Das Buch ist nicht, wie sonst die meisten Bände der „Quellen und Forschungen“, eine Sammlung von Dokumenten und Aktenstücken, da auf solche kaum ein Drittel des Inhaltes entfällt, sondern eine Darstellung, die auf den bisher gewonnenen Ergebnissen beruht, diese aber auf Grundlage neuer Funde im vatikanischen Archiv wesentlich fördert, in einigen Hauptfragen wohl sogar zum Abschluß bringen dürfte.

Dies gilt von dem ganzen so überaus erbitterten Streite zwischen Bonifaz und dem Hause Colonna, der allein den beiden Kardinälen Jakob und Peter ihre Bedeutung für den Geschichtschreiber gibt. Mit Spannung verfolgt man das Aufkommen der Colonna, ihr Streben nach Besitz und Macht, ihre dauernde Hinneigung zu einer ghibellinischen papstfeindlichen Richtung, die sie ja etwas über 200 Jahre später von neuem zu einem verhängnisvollen Schritte gegen Rom und das Papsttum verleitete. Ganz deutlich tritt hervor, wie bei den kraftvollen Persönlichkeiten dieses Geschlechtes mit den Erfolgen auch die Ansprüche, die Herrschsucht und der Uebermut wuchsen, so daß einem Papste, der zu herrschen verstand, diese Neben- und Ueberregierung unerträglich werden mußte. Erst recht einem Manne wie Bonifaz VIII., der von Schwächlichkeit und Nachgiebigkeit nichts wußte, sondern aller Welt zu zeigen entschlossen war, daß er ein wirklicher Papst und vor allem rechtmäßiger Inhaber des apostolischen Stuhles sei, nachdem Cölestin V. zurückgetreten und Benedetto Gaetani widerspruchslos, auch von den beiden Colonna-Kardinälen, an dessen Stelle gesetzt worden war. Das Schlimme dabei war nur, daß der Kampf, der an sich als ultima ratio gelten kann, durch das Hineinspielen weitverzweigter Familieninteressen — Colonna, Orsini, Gaetani, Savelli usf. — in Formen ausartete, die wie Ausbrüche glühender Leidenschaftlichkeit und schonungslosen Hasses erscheinen.

Auch Bonifaz VIII. kommt hier in dem Urteil des Verfassers keineswegs sehr glimpflich davon, und ohne Zweifel hat der Papst bei der Einnahme und Zerstörung von Palestrina, wenn auch diese Vorgänge noch nicht ganz klar liegen, die Grenzen der Staatsnotwendigkeit weit überschritten. Dagegen fällt von den gehäuften, immer

wiederholten und vermehrten Anklagen der Colonnas und ihrer literarischen Eideshelfer gegen den Papst eine um die andere in den Sand, und besonders von dem Vorwurfe der Ketzerei, den im späteren Verlauf des Streites namentlich Philipp der Schöne von Frankreich, der Bundesgenosse der Colonna, gegen Bonifaz erhob oder erheben ließ, bleibt nach der sorgfältigen, klaren und überzeugenden Beweisführung Mohlers so entschieden nichts übrig, daß dieser Punkt wohl für immer zu den Akten gelegt werden kann. Auch sonst bekundet Mohler in kritischer Bewertung der Quellen eine glückliche Hand, z. B. bei dem Nachweis, daß der Bericht des *Opus metricum* von Stefaneschi über das Konklave nach Cölestins V. Rücktritt ganz auf der Denkschrift der Kardinäle vom Jahre 1297 beruht. Die Arbeiten von F. X. Seppelt über Cölestin finden verdiente Berücksichtigung.

Nicht ganz so einwandfrei ist die Wiedergabe der neuen und wertvollen Dokumente im Anhang, in welchen sich stellenweise eine minder geübte Sicherheit im Entziffern alter und schadhafter Handschriften verrät. So ist z. B. im ersten Stücke S. 213 in der 2. Zeile statt *utque* zu lesen *ut que* (ut quae); der Beginn des 2. Absatzes mit *Utinam* (utinam) gehört noch als Schlußteil zum vorhergehenden Satze. Weiter unten *si tui posset* muß wohl heißen *si fieri posset*. S. 215 am Schlusse von 2 steht *domini viri* statt *domini nostri*. S. 219 Z. 3 ist statt *comites* zu lesen *communis*, wie einige Zeilen weiter ersichtlich wird. Wie es scheint, fallen diese und ähnliche Lesefehler den nach der Seitenzahl arbeitenden Abschreibern zur Last, ein neuer Beleg für das Archivgesetz, daß man auch dem besten Abschreiber keine Zeile ohne Nachprüfung durchgehen lassen darf.

Das große Gewicht des Buches liegt aber in dem darstellenden Teil; denn dieser ist nach Methode, Inhalt und sprachlicher Form so anerkennenswert, daß ihm auch, wie wir zuversichtlich vorauszusehen glauben, die Spezialkenner jener Zeitläufe ihre hohe Wertschätzung nicht versagen können.

E h s e s.

* * *

O. Braunsberger, S. J. Beati Petri Canisii S. J. epistulae et acta.
Vol. VI. 1567—1571. LXVI u. 818 (753—818 Indices). Friburgi, Herder 1913.

Eine Freude ist es immer, P. Braunsberger an der Arbeit zu sehen; denn eine rückhaltlosere Hingabe an den Gegenstand, ein völligeres Zurücktreten des Herausgebers vor dem Werke seiner Hände findet man wohl kaum. Und ob die Bände 1200 oder wie der vorliegende erfreulicherweise nur 900 Seiten zählen. Blatt für Blatt ist mit der Sorgfalt eines Goldschmiedes behandelt, der sein Werk nicht von weitem, sondern aus nächster Nähe gesehen wissen will. Das ist in-